

Das können wir Ihnen bieten: Verfahrensbeistände verfügen über:

- Solide Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des Familien-, insbesondere des Kindschaftsrechts
- Beherrschen die Komplexität des für Kinder und Jugendliche und ihre Eltern relevanten Familienverfahrensrechts
- Gründliche Kenntnisse zum SGBVIII
- Kenntnisse der sozialen und psychischen Lebenssituationen von Minderjährigen, die auf eigenständige Interessenvertretung angewiesen sind, (solche Situationen sind insbesondere: Streitiges Umgangs- und/oder Sorgerecht, häusliche Gewalt, Herausgabe/Verbleib, Misshandlung, Vernachlässigung usw.)
- Grundkenntnisse in der Entwicklungspsychologie
- Techniken und Grundkenntnisse, um Minderjährige zu verstehen und mit ihnen zu kommunizieren
- Vermittlungskompetenzen
- Kenntnisse der Angebote öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort

Ansprechpartner für Verfahrensbeistand:

Annette Grün (Dipl.Päd., Bereichsleiterin Jugendhilfe)
Angelika Herbst (Sozialberaterin)
Ralf Janotta (Heilpädagoge)

Alle Ansprechpartner/innen haben eine zertifizierte Weiterbildung zum Verfahrenspfleger/beistand absolviert.

Internationaler Bund (IB) e. V.
Zentrum für Jugend- und Familienhilfe
Lina-Hilger-Str. 16
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/8963681

Der Internationale Bund

Der Internationale Bund (IB) ist mit seinem eingetragenen Verein, seinen Gesellschaften und Beteiligungen einer der großen Dienstleister in der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit in Deutschland. Jährlich helfen seine mehr als 11.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 700 Einrichtungen und Zweigstellen an 300 Orten rund 350.000 Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei der beruflichen und persönlichen Lebensplanung.

Impressum



Vereinsregister Nr. 5259, Frankfurt am Main
Herausgeber: Ingeborg Diegmann
Einrichtungsgeschäftsführung
Salinenstraße 39a
55543 Bad Kreuznach

Telefon +49-671/ 48 36 4 -11
Fax +49-671/ 48 36 4 -10
E-Mail: Ingeborg.Diegmann@internationaler-bund.de
Internet: www.internationaler-bund.de

Qualitätsmanagement im
Bildungs- und Sozialbereich

EFQM Member
Shares what works.



Mit Ihrer Hilfe können wir helfen.

Unsere Arbeit ist als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt. Spenden und Förderbeiträge sind steuerabzugsfähig.

Spendenkonto

Commerzbank AG Frankfurt am Main
Kto.Nr. 93 247 419 · BLZ 500 800 00

Verfahrensbeistandschaft „Anwalt des Kindes“



Verbund Rheinland-Pfalz/Saarland



• Verfahrensbeistandschaften - Warum?

Kinder und Jugendliche sind die schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft und bedürfen daher dem besonderen Schutz von Erwachsenen.

In Familiengerichtsverfahren geraten Kinder/Jugendliche schnell in Loyalitätskonflikte oder werden zu hilflosen Streitobjekten der Eltern oder anderen Verfahrensbeteiligten, so dass der Blick auf den jungen Menschen verloren zu gehen droht.

Das Kindschaftsrecht, das zum 01.07.1998 in Kraft getreten ist und die Neuregelung des Verfahrensrechts zum 01.09.2009 sieht in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren die Bestellung eines Verfahrensbeistands („Anwalt des Kindes“) vor. Dieser vertritt als Beteiligter im Verfahren die Interessen des Kindes und trägt somit zur richterlichen Entscheidung bei.



Rechtsgrundlage für die Bestellung eines Verfahrensbeistandes

§ 158 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn...

1. ...das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichen Gegensatz steht,
2. ... in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a BGB, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
3. ... eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
4. ... in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder
5. ... der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

Die vom zuständigen Familiengericht bestellten Verfahrensbeistände sind unabhängig von allen am Verfahren beteiligten Personen und haben ausschließlich die Interessen des Kindes/ Jugendlichen in gerichtlichen und behördlichen Verfahren zu vertreten.

Kinder/ Jugendliche haben ein Recht auf:

- die Achtung ihrer Individualität und Schutzbedürftigkeit
- eine qualifizierte und unabhängige Vertretung der eigenen Interessen zum persönlichen Wohl
- Achtung der eigenen Individualität und Schutzbedürftigkeit
- eine kindzentrierte Gestaltung des Verfahrensablaufs
- persönliche Kontakte zu ihrem Verfahrenspfleger
- Begleitung, Information und Beratung
- Ermittlung und Vermittlung des eigenen Willens
- Umgang mit jedem Elternteil und anderen Umgangsberechtigten
- Einbringung eigener Interessen in das gerichtliche Verfahren
- Stärkung der Rechtsposition in Familien- und Vormundschaftssachen

Die Vorgehensweise

- Übernahme der Verfahrensbeistandschaft (nach Prüfung der persönlichen Eignung)
- Einsichtnahme in die Akten (Überblick zur Lebensgeschichte und aktuellen Lebenssituation des Kindes / Jugendlichen verschaffen)
- Eigenständige Gewinnung von Informationen durch Gespräche mit dem Kind/Jugendlichen, den Bezugspersonen und Fachkräften
- Teilnahme bei Verhandlungen und Anhörung des Kindes/Jugendlichen
- Mitteilung an das Gericht durch eine Stellungnahme mit folgenden Bestandteilen:
- Schilderung des Sachverhaltes
- Dokumentation des Kindeswille
- Schlussfolgerung und Empfehlungen